Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1995/03/20 30.9-35/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.1995

Rechtssatz

Ein Bescheid (Straferkenntnis) ist nicht rechtswirksam erlassen, wenn als Beschuldigter im Spruch (ausschließlich) eine namentlich genannte GmbH bezichtigt wird, als Zulassungsbesitzerin eines LKW-Zuges eine Übertretung nach dem Güterbeförderungsgesetz begangen zu haben. Daran kann die hiezu im Widerspruch stehende Begründung, worin der Beschuldigte als natürliche Person und möglicher Bescheidadressat aufscheint, nichts ändern, weil sich der Gegenstand eines (in Rechtskraft erwachsenen) Bescheides ausschließlich nach dem Inhalt des Spruches bestimmt. Auch war die Berufung von der im Spruch angeführten GmbH eingebracht worden.

Schlagworte

Gewerbeordnung Beschuldigter juristische Person Bescheiderlassung Spruch Begründung Zurückweisung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at